

Das oberste Ziel der frühneuzeitlichen Obrigkeit war die Wahrung des sozialen Friedens.¹⁶ Ehrrestitution konnte ein Mittel der sozialen Pazifizierung sein. Ja gerade dadurch, dass Ehre obrigkeitlich verfügt wurde, lief ihre Wiederherstellung friedlich ab. Diese konnte aber auch, aufgrund der Ambivalenz der Ehre, von der gegnerischen Seite wie z.B. von Rodenburgers Stadtrat als Gefahr für den Frieden abgelehnt werden.

Von Ehrrestitionssuppliken als einem Mittel der Verrechtlichung im Sinn Winfried Schulzes zu sprechen, der darunter den umfassenden Prozess der Regelung des sozialen, politischen und ökonomischen Verhaltens durch Rechtssetzung seit dem 15. Jahrhundert versteht,¹⁷ ist weniger vorteilhaft: Die Supplikanten erhoben, wie noch genauer zu zeigen ist, selten einen konkreten Rechtsanspruch auf ihre Ehre (wenn dann in Injurienprozessen) und es ging selten um gerichtlich ausgetragene Konflikte.¹⁸

Die Argumentation für und mit Ehrrestitution hatte eine Zeitdimension: Ein früherer Zustand sollte wiederhergestellt, etwas Verlorenes zurückerstattet werden. Durch die Verwendung des Begriffs wurde dezidiert mit der Rückkehr zum Alten argumentiert. Die Supplikanten hatten vor ihrem Delikt wohl tatsächlich Ehre besessen, ihre Argumentation entsprach jedoch auch dem Denken der Zeitgenossen, die Innovationen stets als Rückkehr zu einem besseren Zustand kaschierten,¹⁹ denn Tradition galt als wichtig und konnte nur verändert werden, indem man diese Veränderung als Wiederherstellung des früheren besseren Zustands darstellte;²⁰ man wollte nichts Neues akzeptieren, sondern bedurfte stets Vorbilder aus der Vergangenheit.

Ehrverlust gewann seine ›Bedeutung‹ und Brisanz durch seine für gewöhnlich unumstößliche Endgültigkeit und seine konkreten Folgen, bzw. durch die Exzptionalität der Ehrrestitution. Wäre Ehre leicht zu restituieren gewesen, hätten Ehre und Ehrverlust keinen Wert gehabt. Niklas Luhmann zufolge erzeugt Semantik jedoch stets neue Abweichungen, neue Varianten.²¹ Eine solche Ausnahme dürften auch Ehrrestitionsbitben gewesen sein: Ehrverlust wurde dabei nicht als endgültig und unumkehrbar gesehen.²² Ehrrestitution bleibt jedoch ein Spezialfall im Ehrsystem der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft. Gerade die Möglichkeit der Restitution zeigt dabei die Konstruiertheit von Ehre.

4.2 Eine Suche nach den normativen Hintergründen

Supplikanten wie z.B. Christoph Richter griffen Reparatur- und Wiedergutmachungs-gedanken auf, wenn sie darum batzen, ihnen »cum restitutione praestinae dignitatis & famae, quod princeps restituere dicitur et reparat id quod laesio abstulit«²³ zu helfen. Ist daher

¹⁶ Vgl. Lidman, Report, S. 13.

¹⁷ Vgl. Schulze, Einführung, S. 62.

¹⁸ Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 184.

¹⁹ Vgl. Armer, Ulm, S. 421ff.

²⁰ Vgl. Walther, Tradition, Sp.682f.

²¹ Vgl. Luhmann, Struktur, S. 215.

²² Vgl. Zeilinger, Ehrrestitionsfälle, S. 77.

²³ Akt Richter, fol.215r.

die, mittlerweile relativ gut erforschte, moraltheologisch-spätscholastische Restitutionslehre der normative Hintergrund von Ehrrestitutionsbitten nach deliktsbedingtem Ehrverlust? Diese Restitutionslehre, deren Restitutionsbegriff z.T. mit jenem des Römischen Rechts verflochten war,²⁴ wird von heutigen Rechtshistorikern/innen als wichtiger Teil der Geschichte des Bereicherungs- und Schadensersatzrechts bzw. des Schmerzensgeld- und Wiedergutmachungsanspruchs beschrieben, wobei es sich jedoch um moderne Begriffe handelt²⁵ – oder, wie es Nils Jansen beschreibt:

»In diesen Texten eröffnet sich eine ganz ferne Glaubenswelt, deren Denken und aberwitzige Sorgen um das Seelenheil wir nur schwer nachvollziehen können; und doch findet ein heutiger Jurist dort, das kann man ohne Überspitzung so sagen, geradezu die Blaupausen zentraler Elemente des modernen, säkularen europäischen Rechts.«²⁶

Da die Restitutionslehre in den Bereich gehört, aus dem das heutige Privat- bzw. Zivilrecht hervorging, bei dem sich Beteiligte einander gleichberechtigt gegenüberstehen,²⁷ ist jedoch Vorsicht vor einer hypothetischen Verbindung von Ehrrestitution und Restitutionslehre geboten.

Antike Wurzeln: Aristoteles, Christentum

Eine der wichtigsten Wurzeln der mittelalterlich-scholastischen Restitutionslehre bildete Aristoteles' (384–322 v. Chr.) Gerechtigkeitslehre: Für ihn gab es zwei Arten der ausgleichenden Gerechtigkeit, nämlich jene in freiwilligen und jene in unfreiwilligen Transaktionen; letztere riefen nach Wiedergutmachung.²⁸

»Involuntary transactions include those which are >clandestine, such as theft, adultery, [...] assassination, false witness< and others which are >violent, such as assault, imprisonment, murder, robbery with violence, [...] abuse, insult«²⁹.

Im Christentum war Restitution schon in frühen Tagen ein Bestandteil der Lehre von der Sündenvergebung.³⁰ Dieser ging es primär um den/die durch eine Sünde Geschädigte/n, um das Opfer einer Tat, nicht den/die Täter/in. Ein fundamentaler Lehrsatz stammte vom spätantiken Kirchenvater Augustinus von Hippo (354–430), der sich auf das biblische Diebstahlsverbot stützte: Eine Sünde könne ihm zufolge nur dann vergeben werden, wenn das zuvor weggenommene Gut rückerstattet worden sei: »non remittetur peccatum nisi restituatur ablatum«.³¹ Damit wurde die Restitutionspflicht des/r Sünder/s festgehalten und er/sie daran gehindert, weiterhin von seinem/ihrem Unrecht

²⁴ Vgl. Lavenia, Restituire, S. 392.

²⁵ Vgl. Jansen, Philosophie, SVII.; St 1; S. 19; S. 143; Jansen, Restitutionslehre, S. 210; Unterreitmeier, Schmerzensgeldanspruch, Titel.

²⁶ Jansen, Philosophie, SVII.

²⁷ Vgl. Gordley, Foundations, S. 3ff.; S. 217ff.; Österreich, Zivilrecht; Richtervereinigung, Privatrecht; James Gordley spricht von »foundations of private law«, Gordley, Foundations, Titel.

²⁸ Vgl. Gordley, Foundations, S. 182.

²⁹ Gordley, Foundations, S. 182.

³⁰ Vgl. Jansen, Restitutionslehre, S. 195.

³¹ Vgl. Jansen, Philosophie, S. 25; Jansen, Restitutionslehre, S. 196; Jansen, Theologie, S. 167; Unterreitmeier, Schmerzensgeldanspruch, S. 154; S. 334.

zu profitieren.³² Als Vorbedingung für einen Sündennachlass³³ ging es einer solchen Restitution aber um das Seelenheil des/r Täters/in.³⁴ Augustinus' Lehrsatz bildete ein grundlegendes Element des Beicht- bzw. Bußsakraments und somit des kanonischen Rechts und fand Eingang in zentrale kirchenrechtliche Werke, nämlich das *Decretum Gratiani*, den *Liber Sextus* und die Sentenzen des Petrus Lombardus.³⁵

Antike Wurzeln: Römisches Recht

Der Rechtshistoriker James Gordley beginnt in *Foundations of Private Law* das Kapitel über die *Protection of Reputation and Dignity* aus gutem Grund mit dem relativ weit gefassten römisch-rechtlichen Injurienbegriff³⁶ aus dem CIC³⁷ (vgl. Kap. 3). Bei der Restitution immaterieller Schäden (Ehr- und KörpERVERLETZUNGEN) kannte das Römische Recht einerseits die ästimatorische Injurienklage (*actio iniuriarium*) für vorsätzliche Persönlichkeitsverletzungen im weitesten Sinn, die eine an das Opfer zu zahlende Geldbuße gewährte, welche der Genugtuung und Wiedergutmachung diente. Diese wurde aufgrund einer Schätzung durch den/die Kläger/in (*aestimatio* oder *taxatio*), die ggf. vom Richter angepasst wurde, bestimmt. Andererseits kannte es die *actio legis Aquiliae* bei nicht-vorsätzlicher Verletzung. Die Schadensbemessung stützte sich auch hier auf die Schadensschätzung, der immaterielle Schaden wurde dabei jedoch nicht erfasst. Während das oströmisch-justinianische Recht diese Regelungen beibehielt, kam es im Westen zu einer Verschmelzung von Privatklagen, die auf Buße abzielten, mit dem Schadensersatzanspruch.³⁸ Im Lauf des Mittelalters verwendeten sowohl das weltliche Recht (die Legistik) als auch das geistliche Recht (die Kanonistik) das Römische Recht, seine Privatstrafen wurden v.a. von den Legisten übernommen.³⁹ Im 16. Jahrhundert kam es im HRR zu einer verstärkten Rezeption des Römischen Rechts⁴⁰ in seiner Interpretation durch die mittelalterlichen Juristen,⁴¹ die auch auf dem Anspruch der Kaiser beruhte, rechtmäßige Nachfolger der römischen Kaiser zu sein.⁴²

32 Vgl. Jansen, Restitutionslehre, S. 196f.; Jansen, Theologie, S. 168ff.

33 Vgl. Becker, Naturalrestitution.

34 Vgl. Jansen, Theologie, S. 168f.

35 Vgl. Jansen, Philosophie, S. 25; Jansen, Restitutionslehre, S. 196ff.; Jansen, Theologie, S. 167.

36 Vgl. Gordley, Foundations, S. 217f.

37 »Der oströmische Kaiser Justinian hatte zwischen 528 und 534 die große Überlieferung des antiken römischen Rechts in den noch anwendbaren Teilen neu verkündet. Es gab ein Einführungslehrbuch mit Gesetzeskraft (Institutionen), Auszüge aus den Schriften klassischer Juristen (Digesten bzw. Pandekten) sowie eine Sammlung von Kaisergesetzen (Codex). Im Verlauf des 6. Jahrhunderts traten noch weitere Kaisergesetze hinzu (Novellen).«, Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 117; vgl. Apathy/Klingenber/Pennitz, Recht, S. 10f.

38 Vgl. Unterreitmeier, Schmerzensgeldanspruch, S. 333.

39 Vgl. Jansen, Philosophie, S. 94f.; Unterreitmeier, Schmerzensgeldanspruch, S. 33; S. 335.

40 Vgl. Lenman/Parker, State, S. 29; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 194.

41 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 117.

42 Vgl. Rudolph/Schnabel-Schüle, Rahmenbedingungen, S. 18.

Mittelalterliche Scholastik

Die scholastische Restitutionslehre erwuchs aus der aristotelisch-thomistischen Gerechtigkeitslehre:⁴³ Sich auf den aristotelischen Gedanken der Wiederherstellung einer gestörten Gleichheit beziehend entwickelten (spätestens) Albertus Magnus (†1280) und Thomas von Aquin (†1274) das Konzept der Restitution als Rückgabe einer entwendeten fremden Sache und als Ausgleich einer Schadenszufügung.⁴⁴ Thomas' *Summa theologiae* bedeutete insofern einen Paradigmenwechsel, als sie die Wiedergutmachungspflicht in der aristotelischen Gerechtigkeitslehre verankerte und dessen ausgleichender Gerechtigkeit zuordnete:⁴⁵ »*restitutio est actus commutativa iustitiae*«⁴⁶, sie hatte somit Korrektur-Charakter.⁴⁷ Zum Ausgleich (*restitutio*) verpflichtet war, wer sich an einem fremden Rechtsgut bereichert hatte oder wer eine fremde Sache entgegengenommen bzw. jemandem Schaden zugefügt hatte.⁴⁸ Restitution und Schadensersatz verschmolzen gleichsam zu synonymen Begriffen, fast im Sinn der modernen Wiedergutmachungspflicht. Schadensersatz *in natura* oder in Geld wurde immer selbstverständlicher,⁴⁹ der/die Geschädigte durfte auf einer Naturalrestitution bestehen.⁵⁰

Die scholastische Restitution war, anders als die römisch-rechtliche, ein umfassender Ausgleich einer gestörten Güterordnung⁵¹ und diente dem Ausgleich eines Verlusts,⁵² egal ob materiell (Sachbeschädigung) oder immateriell (Ehr- und Körperverletzung),⁵³ ob »*bonum animae, bonum corporis und bonum exteriorum rerum*«⁵⁴. Die Fama war bei Thomas ein *bonum externum* und wurde aufgrund ihrer Nähe zu spirituellen Gütern für wichtiger als Wohlstand angesehen.⁵⁵ Die scholastischen Autoren diskutierten fortan drei Gruppen von Personenverletzungen: Körperverletzung, Ehr- und Rufverletzung sowie Schändung einer Jungfrau.⁵⁶ Auch Rodenburger nannte Leben und Ehre, »Welche Zwey auch die Rechten yederzeit nebeneinander setzen«⁵⁷.

Klaus Schreiner geht auf die *restitutio famae* der Scholastik ein:⁵⁸

43 Vgl. Gordley, Foundations, S. 4; Jansen, Restitutionslehre, S. 195.

44 Vgl. Binding/Dilg, Albertus, Sp.294; Elders, Thomas, Sp.706; Jansen, Philosophie, S. 30; Jansen, Theologie, S. 171.

45 Vgl. Gordley, Foundations, S. 219; Jansen, Philosophie, S. 20; Jansen, Restitutionslehre, S. 198ff.; Nufer, Restitutionslehre, S. 13; Unterreitmeier, Schmerzensgeldanspruch, S. 154; grundsätzlich konnte die Restitutionspflicht sowohl aus einer Verletzung der ausgleichenden (kommutativen) wie auch der austeilenden (distributiven) Gerechtigkeit erwachsen, vgl. Nufer, Restitutionslehre, S. 13.

46 Thomas von Aquin: *Summa theologiae*, zitiert nach: Jansen, Theologie, S. 170.

47 Vgl. Jansen, Philosophie, S. 30; Unterreitmeier, Schmerzensgeldanspruch, S. 43.

48 Vgl. Jansen, Philosophie, S1f.; S. 56.

49 Vgl. Gordley, Foundations, S. 222ff.; Unterreitmeier, Schmerzensgeldanspruch, S. 43; S. 154; S. 334.

50 Vgl. Becker, Naturalrestitution; Gordley, Foundations, S. 224; Jansen, Philosophie, S. 95.

51 Vgl. Jansen, Philosophie, S. 24.

52 Vgl. Jansen, Philosophie, S. 30.

53 Vgl. Jansen, Philosophie, S. 107; Jansen, Restitutionslehre, S. 201; Jansen, Theologie, S. 172.

54 Schnyder, Tötung, S. 39.

55 Vgl. Bettoni, Fama, Abs.21; Gordley, Foundations, S. 219.

56 Vgl. Jansen, Philosophie, S. 100f.; Unterreitmeier, Schmerzensgeldanspruch, S. 44; S. 154.

57 Akt Rodenburger, fol.691v.

58 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 263.

»Scholastische Theologen – wie Albertus Magnus, Thomas von Aquin und Duns Scotus – beschäftigten sich eingehend mit der Frage, wie ein Verhalten einzuschätzen sei, das durch Beleidigung, Verleumdung und Anschuldigung den guten Ruf anderer verletzte. Ihre Antwort war einhellig: Die *restitutio famae* ist sittliche Pflicht. Sie ist ein *actus iustitiae*, den der Beleidigte dem Beleidigten schuldet. [...] Die *reparatio famae* müsse vor denen vorgenommen werden, vor denen die *detractatio famae* tatsächlich erfolgt sei.«⁵⁹

Die Wiedergutmachung immaterieller Schäden wie Ehrverletzungen konnte dabei z.B. durch eine Bitte um Verzeihung oder einen Widerruf erfolgen.⁶⁰ Thomas und seine Nachfolger stellten jedoch auch, näher unserem Verständnis der *restitutio famae*, Überlegungen an, wie denn Ehre zu restituieren sei, wenn die ehrverletzende Aussage wahr war. Das blieb kompliziert, andererseits belegt es die Möglichkeit der Ehrrestitution nach einem deliktsbedingten Ehrverlust.⁶¹

Da die Kirche kanonistische und theologische Lehre getrennt hielt, bestanden das römisch-kanonische Recht und die Restitutionslehre anfangs unvermittelt nebeneinander.⁶² Die scholastische Restitutionslehre fand jedoch zunehmend Aufnahme in die Rechtstexte, es kam zu Wechselwirkungen zwischen beiden Bereichen.⁶³ Die scholastische Restitutionslehre war somit, wie Jansen schreibt, zwischen Theologie, Philosophie und Jurisprudenz angesiedelt.⁶⁴

Spätscholastische Restitutionslehre

Der letzte, für den Betrachtungszeitraum Ende des 16. Jahrhunderts relevante Entwicklungsschritt war die spätscholastische Restitutionslehre der frühneuzeitlichen, in sich jedoch nicht einheitlichen »Schule von Salamanca« – in der ersten Hälfte und der Mitte des 16. Jahrhunderts: Francisco de Vitoria (1492–1546), welcher mit seinem Bezug auf die *Summa theologiae* die Schule der Thomas-Kommentatoren begründete, Martín de Azpilcueta/Doctor Navarrus (1493–1586), Diego de Covarrubias (1512–1577) und Domingo de Soto (1494–1560); in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts: Luis de Molina (1535–1600), Franciscus Suárez (1548–1617), Gabriel Vásquez (1551–1604) und der Flamen Leonardus Lessius (1554–1623). Die Universität von Salamanca war zu dieser Zeit eines der wissenschaftlichen Zentren der katholischen Welt,⁶⁵ ihre Gelehrten bildeten eine geschlossene Diskursgemeinschaft, die sich auf bestimmte Autoritäten bezog, Methoden teilte (exegetisch-dogmatische und logisch-dialektische Argumentation zwischen Autoritätsbezug und Vernunftdenken), ein systematisch-universalistisches Wissenschaftsprogramm pflegte und der es um ein göttliches Naturrecht (*iustitia*) als Normordnung

⁵⁹ Schreiner, Ehre, S. 269.

⁶⁰ Vgl. Jansen, Philosophie, S. 94; Jansen, Theologie, S. 172.

⁶¹ Vgl. Gordley, Foundations, S. 223f.

⁶² Vgl. Unterreitmeier, Schmerzensgeldanspruch, S. 33; S. 35; S. 53; S. 335.

⁶³ Vgl. Gordley, Foundations, S. 4; Jansen, Restitutionslehre, S. 195; Unterreitmeier, Schmerzensgeldanspruch, S. 33f.; S. 154.

⁶⁴ Vgl. Jansen, Philosophie, S. 2; . Schreiner, Ehre, S. 269.

⁶⁵ Vgl. Jansen, Philosophie, S. 1; Schnyder, Tötung, S. 13; zu den Gelehrten vgl. Jansen, Philosophie, S. 12f.; S. 16f.; Schnyder, Tötung, S. 18f.; Unterreitmeier, Schmerzensgeldanspruch, S. 42.

ging.⁶⁶ Die Gelehrten selbst waren sowohl Moraltheologen als auch Kanonisten und beschäftigten sich daher auch mit juristischen Fragen.⁶⁷ Hinsichtlich der Beichtgerichtsbarkeit, die seit dem IV. Laterankonzil (1215) und dem, auch von Spätscholastikern beeinflussten, Konzil von Trient (1545–1563) fest institutionalisiert und verrechtlicht war (als *forum conscientiae* bzw. *forum internum*), kam ihrer Restitutionslehre große moral-theologisch-praktische Bedeutung zu.⁶⁸

Verletzungen der *iustitia* sollten den/die Sünder/in wie zuvor zur Restitution, d.h. zur verpflichtenden Rückgabe des Erlangten bzw. zur Wiedergutmachung des Schadens verpflichten, die die Voraussetzung für die Sündenvergebung war.⁶⁹ Betont wurde nun aber der Anspruch des/r Verletzten auf eine *restitutio*.⁷⁰ Je nach Rechtsgrund wurden drei Restitutionsarten unterschieden: die *restitutio ratione acceptio*nis (Erstattung aufgrund der Wegnahme einer Sache), die *restitutio ratione rei acceptae* (Erstattung aufgrund des gutgläubigen Besitzes einer weggenommenen Sache) und die Restitution aufgrund vertraglicher Verpflichtung; alle drei Haftungstatbestände konnten kumulativ zusammentreffen.⁷¹ Grundsätzlich war nur der zur *restitutio ratione acceptio*nis verpflichtet, der fahrlässig oder vorsätzlich und somit, aus Sicht der Theologen, sündighaft gehandelt hatte.⁷²

Die spätscholastischen Autoren sahen die Restitution, aufbauend auf Vitoria, als ein durch subjektives Recht geschütztes individuelles Rechtsgut (*dominium*).⁷³ Das auch zur Zeit der Spätscholastiker mehrdeutige Konzept des *dominium* bezeichnete ursprünglich ein Eigentum, genauer: eine rechtlich garantierte Macht über individuelle Rechtsgüter, und in weiterer Folge ein ordnungsphilosophisch zentrales „Grund-Recht“, das in erweiterter Form auch Lebensgüter wie die Ehre, den Körper oder das Seelenheil umfasste.⁷⁴ Der weitreichende Schutz der Ehre und des guten Rufs, auch, und dies ist für die Ehrrestitution von Straftätern wichtig, gegen wahre Anschuldigungen, war durch den hohen Rang der subjektiven Rechte bzw. Rechtsgüter bedingt.⁷⁵

Soweit als möglich sollten entsprechende Rechtsverletzungen im Weg der Naturalrestitution rückgängig gemacht werden,⁷⁶ wobei Ehrenerklärungen und Schuldeingeständnisse auch selbst naturale Restitutionsformen darstellen konnten:⁷⁷ »Schädigungen des guten Rufs (*fama*) konnte man sich durchaus gegenständlich, wie einen Diebstahl, als eine

⁶⁶ Vgl. Jansen, Philosophie, S. 4ff.; S. 10ff.; S. 16; Nufer, Restitutionslehre, S. 15; Unterreitmeier, Schmerzensgeldanspruch, S. 154; S. 335.

⁶⁷ Vgl. Schnyder, Tötung, S. 20.

⁶⁸ Vgl. Jansen, Philosophie, S. 5ff.; Jansen, Theologie, S. 184; Schnyder, Tötung, S. 19.

⁶⁹ Vgl. Jansen, Philosophie, S. 5ff.; Jansen, Theologie, S. 184; Schnyder, Tötung, S. 19.

⁷⁰ Vgl. Nufer, Restitutionslehre, S. 13f.; Schnyder, Tötung, S. 102.

⁷¹ Vgl. Jansen, Theologie, S. 168f.; Nufer, Restitutionslehre, S. 13f.

⁷² Vgl. Nufer, Restitutionslehre, S. 49.

⁷³ Vgl. Jansen, Philosophie, S. 9; S. 46; Jansen, Restitutionslehre, S. 195; S. 204; Jansen, Theologie, S. 175f.

⁷⁴ Vgl. Jansen, Restitutionslehre, S. 205ff.

⁷⁵ Vgl. Jansen, Philosophie, S. 47.

⁷⁶ Vgl. Jansen, Philosophie, S. 107.

⁷⁷ Vgl. Nufer, Restitutionslehre, S. 39.

*Wegnahme vorstellen, solange es in der Hand des Schädigers lag, den guten Ruf wiederherzustellen*⁷⁸. Unterschieden wurde jedoch zwischen dem aus der Ehrverletzung entstandenen Vermögensschaden und der Ehr- und Rufsvorlesung selbst (zwischen Immateriellem und Materiellem). Der Vermögensschaden war nach Ansicht der meisten Autoren in Geld zu ersetzen, die finanzielle Erstattungsfähigkeit des immateriellen Schadens wurde heftiger diskutiert.⁷⁹ Schon Thomas und später auch Vitoria waren der Ansicht, dass eine Verletzung der Ehre oder des guten Rufs durch eine Geldzahlung ausgeglichen werden könne. Soto argumentierte aristotelisch, dass Geld sämtliche weltliche Güter wie Vermögen, Körper und Ehre kommensurabel, also tauschbar mache, andere sahen Geld nur als gemeinsamen Wertmesser materieller Güter. Lessius lehnte einen Anspruch auf eine ausgleichende Geldzahlung gänzlich ab. Sehr dem Ehrideal verhaftet erklärte er, dass es zumindest unter Personen höheren Standes lächerlich sei, sich einen Ehrverlust in Geld abkaufen zu lassen, außerdem könne Geld den Ehrverlust nicht aufheben.⁸⁰ Azpilcueta dagegen argumentierte, dass die Tatsache, dass sich eine Ehrverletzung nicht adäquat in Geld bemessen lasse, einen entsprechenden Ausgleichsanspruch (*compensatio*) nicht ausschließen dürfe. Bei Molina wiederum lassen sich die Begriffe *restitutio* und *compensatio* nicht mehr klar trennen.⁸¹ Das Problem der (In-)Kommensurabilität von immateriellem Verlust und finanziellem Ausgleich wurde jedenfalls erkannt.⁸² Unter den Supplikanten beklagte nur der seiner Ansicht nach injurierte Scheu einen aufgrund der Verbindung von Ehre und beruflichem Handlungsspielraum entgangenen ökonomischen Gewinn:⁸³ Er habe

»in dieser schmähung vnnd vnehr ganntzer 6 Jahr steckhen vnnd bleiben müssen, da-
durch jedes Jahr an Meiner Nahrung, die ich sonst in meinem Beruff, bey Grafen,
herrn, vnnd Edelleüten hette haben mügen bey 300 thalern beraubt worden«⁸⁴.

Für zahlreiche Supplikanten, v.a. die Ehebrecher und Scheu, wichtig ist folgende Tat-
sache:

»Notorische Ehrverletzungen infolge einer öffentlichen Beleidigung oder eines
bekannt gewordenen Ehebruchs ließen sich kaum aus der Welt schaffen; [und] selbst-
verständlich durfte ein Mann niederen Standes einen Edelmann [...] normalerweise
weder einen öffentlichen Widerruf noch eine Entschuldigung abverlangen«⁸⁵.

Für den Untersuchungszeitraum im Zeitalter der Konfessionalisierung muss auf die katholische Provenienz der Restitutionslehre hingewiesen werden,⁸⁶ wobei Jansen treffend festhält, dass die für eine Gegenüberstellung nötige Grenze zwischen Recht und

⁷⁸ Jansen, Philosophie, S. 107.

⁷⁹ Vgl. Jansen, Theologie, S. 181f.; Nufer, Restitutionslehre, S. 38f.; Schnyder, Tötung, S. 104.

⁸⁰ Vgl. Gordley, Foundations, S. 224; Jansen, Philosophie, S. 109f.; Nufer, Restitutionslehre, S. 39f.; Untereitmeier, Schmerzensgeldanspruch, S. 45f.

⁸¹ Vgl. Jansen, Philosophie, S. 110f.

⁸² Vgl. Jansen, Philosophie, S. 56ff.; S. 94.

⁸³ Vgl. Nufer, Restitutionslehre, S. 21ff.

⁸⁴ Akt Scheu, fol. 440r.

⁸⁵ Jansen, Philosophie, S. 108.

⁸⁶ Vgl. Jansen, Philosophie, S. 138; Jansen, Restitutionslehre, S. 195; Nufer, Restitutionslehre, S. 12f.

Religion besonders im Mittelalter und der Frühen Neuzeit fließend war.⁸⁷ Theologische, philosophische und juristische Bausteine wurden zu einer komplexen Naturrechtstheorie zusammengefügt;⁸⁸ Jansen spricht von »absoluten Menschenrechten« *avant la lettre*.⁸⁹ Trotz ihrer juristischen Ausformung wurde die Restitutionslehre jedoch nicht von den protestantischen Juristen übernommen. Diese, auch die protestantischen Naturrechtslehrer, tabuisierten sie aufgrund ihrer Anbindung an das katholische Bußsakrament. Ihnen ging es nicht um Buße, sondern um Gnade. Hugo Grotius etwa übernahm viele Lehren und Wertentscheidungen aus der Restitutionslehre, von Restitution als solcher ist bei ihm jedoch nicht die Rede.⁹⁰

Fazit: Täter als Opfer?

Auch die Supplikanten sahen Ehre als ein Gut neben anderen, etwa dem Leben, wenngleich sie keine speziellen moraltheologischen Grundlagen dieses Ehrverständnisses anführten. Im Gegensatz zu gewissen Rechtstexten (s. Kap. 6) fand die spätscholastische Restitutionslehre keinen Eingang in die Ehrrestitutionssuppliken. Nur in einem einzigen Verfahren wurde ein einzelner Spätscholastiker neben anderen Quellen zitiert, nämlich Diego de Covarrubias vom »Anwalt« von Georg Philipp von Berlichingen, in der sich der Beklagte gegen Scheus Injurievorwurf wehrte und mit dem Verweis auf den »gemeinen Nutzen« seiner Tat verteidigte:

»so hatt beclagter Junckher [...] abermal Ihnen nicht iniuriren können, sondern diß ins weck gesetztzt, das der gemein nutz von Ihme erfordert, vnd Er *publicae utilitatis causa* billich nit hinderhalten sollen, Atqui *communiori interpretum calculo receptum est*, *Veritatem conuitii iniuriantem excusare, & ab omni delicti suspicione ac culpa penitus liberare, si Reipub: intersit, factum palam esse L. Justissimos ubi Text: expressus C. De officio Rectoris prouinc. L. Quisquis C. De postulando Thomas Grammat. Decis: 37. nu. 1. & 2. plene Dicfat.[?] Couerau: Lib. 8[?]. uariar: resolute: c: 11. nu. 6. [...].«⁹¹*

⁸⁷ Vgl. Jansen, Theologie, S. 165.

⁸⁸ Vgl. Jansen, Theologie, S. 166.

⁸⁹ Vgl. Jansen, Restitutionslehre, S. 210; Jansen, Theologie, S. 166.

⁹⁰ Vgl. Jansen, Theologie, S. 181ff.; S. 184; S. 187.

⁹¹ Zusatzakt Scheu, fol. 97vf.; verwiesen wurde hier auf den Codex Liber 1 Titel 40, *De officio rectoris provinciae*, über das Amt eines Provinzstatthalters (grundsätzlich geht es darin um die Rechte eines Statthalters, unter anderem bei der Untersuchung von Betrugsfällen Eigentumsfragen zu entscheiden und auch gegen untergebene Beamte vorzugehen), vgl. Codex of Justinian 1, S. 363ff. (Lib.1 40.1ff.); ein Abschnitt gleichen Titels findet sich sowohl im CIC als auch in den Dekretalen, vgl. Zedler, s.v. *Officio rectoris provinciae*, de [1. und 2. Eintrag]; »iustissimos« verweist auf die Stelle in Abschnitt 3: »*iustissimos et vigilantissimos iudices publicis adclamationibus collaudandi damus omnibus potestatem, ut honoris eis auctiones proferamus processus, et e contrario iniustos et maleficos querellarum vocibus accusandi, ut censurae nostrae vigor eos absumat.*«, Codex of Justinian 1, S. 362 (Lib.1 40.3); d.h. die »Ungerechten« sollten mit anklagenden Stimmen quasi »beschrien« werden, vgl. ebd., S. 363; »quisquis« auf den Codex Liber 2 Titel 6, *De postulando*, Abschnitt 6: »*Quisquis vult esse causidicus, non idem in eodem negotio sit advocatus et iudex, quoniam aliquem inter arbitros et patronos oportet esse electum. [...] § 6. Quisquis igitur ex his, quos agere permisimus, vult esse causidicus, eam solam, quam sumit tempore agendi, sibi sciat esse personam, quo usque causidicus est, nec putet quisquam honori suo aliquid esse detractum, quem ipse necessitatem elegerit standi, et ipse contempserit ius sedendi.*«, ebd., S. 450; man könnte nicht zugleich Advokat und Richter, nicht zugleich Schiedsrichter und Rich-

Dass Angeklagte bzw. Straftäter selbst auf die Restitutionslehre zurückgriffen, war relativ unwahrscheinlich: Ihr zufolge musste Schaden wiedergutmachend werden, was sich in erster Linie gegen die Straftäter selbst richtete. In Ehrrestitionssuppliken baten Delinquenten jedoch für sich selbst. Nichtsdestotrotz verwendeten sie alle den Begriff Restitution und implizierten damit, allgemein, die Wiedergutmachung von ungerechtfertigt Genommenem, einem erlittenem Schaden und einen früheren gerechten Zustand, der nicht hätte enden sollen. Indem sie um Ehrrestitution baten, drehten die Straftäter den Spieß also um und stilisierten sich selbst, bis zu einem gewissen Grad, als Opfer der Geschehnisse. Die Supplikenverfasser mochten den Begriff dabei reflektierter oder unreflektierter auf die jeweilige Situation anpassen, auf jeden Fall benützten sie ihn und argumentieren damit für die Ausübung ausgleichender Gerechtigkeit.

4.3 Die Begriffspraxis in den Petita

Rodenburger bat um Absolution von seiner Schmach, um die Restitution von seiner bzw. die Wiedereinsetzung in seine Ehre und in sein Amt, um die Restitution seiner Zeugnisfähigkeit usw. Zur weiteren Klärung des Begriffs Ehrrestitution lohnt es sich daher, einen ersten genaueren Blick auf die in den Suppliken vorgebrachten Petita zu werfen.

Tabelle 1^A ergänzt die standardisierten Schlagwörter der *Untertanensuppliken*-Datenbank, die sich jeweils nur auf die Bitten in der ersten Supplik des jeweiligen Verfahrensaktes beziehen, durch einen Blick in die Quellen. Dementsprechend listet Tabelle 2^A Quellenbeispiele für die mit analytischen Begriffen bezeichneten einzelnen Bitten auf und kategorisiert die erbetenen Verfügungen: Erbetene Handlungen an sich und Dokumente, mit denen diese vollzogen werden sollten, werden dabei getrennt angeführt. Es fällt auf, dass gerade die Bauersleute aus Volkersheim keine konkreten Dokumente erbaten, dafür aber beispielsweise den Fachbegriff *restitutio in integrum* verwendeten; doch auch Bayr nannte keine Dokumente. Öfters war von einer »Urkunde« die Rede. Die häufig auf Latein auftretenden Begriffe *restitutio honoris* und *restitutio famae* wer-

ter sein, wer aber richterliche Gewalt bekommen habe, der dürfe seine Funktion ausüben ohne dass dies ehrenrührig sei, vgl. ebd., S. 45f.; danach wird eine Stelle im Werk des neapolitanischen Rechtsgelehrten Thomas Grammaticus, den *Decisiones Sacri Regii Consilii Neapolitani*, Decisio 37 Nr. 1 und 2, zitiert, worin wiederum auf die Digesten Liber 47 Artikel 10, *De iniuriis*, verwiesen wurde, vgl. CIC Library, Digesten (Lib.47 10); Grammaticus, *Decisiones*, S. 49 (Dec.XXXVII); Zedler, s. v. Thomas Grammaticus; am relevantesten für unsere Betrachtungen ist jedoch die Referenz auf Covarrubias' *Variarum resolutionum ex iure pontificio regio et caesareo*, ein Rechtswerk (!), Kapitel 11 Nr. 6, das mit den Worten »eum qui nocentem infamauit, non esse bonum & aequum ob eam rem condemnari: peccata enim nocentu[m] nota esse & oportere & expedire dict. I. eum qui nocentem, cui conuenit Regia I. 1. tit. 9. part. 7. Bart.« (Covarrubias, *Variarum*, S. 46) begann, einem lediglich wörtlichen Zitat aus den Digesten, *De iniuriis*, Abschnitt 18, vgl. CIC Library, Digesten (Lib.47 10.18); demzufolge ein Schuldiger »verleumdet« werden dürfe, mit einem Verweis auf Bartolus' de Saxoferrato; von Berlichingens Argumente sind dabei, allgemein gesprochen, denen seines Gegners und denen anderer Supplikanten sehr ähnlich: Er stellt sich als unschuldig Beklagter dar, der Hilfe benötige bzw. sogar verdiene.